

BGer 5C.234/2005 vom 8. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.234_2005

FR: TF 5C.234/2005 du 8 février 2006

IT: TF 5C.234/2005 del 8 febbraio 2006

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Ehegatten abgewichen und stattdessen von einem hypothetisch erzielbaren Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit ein solches bei gutem Willen bzw. bei zumutbarer Anstrengung erzielbar ist (BGE 117 II 16 E. 1b S. 17; 127 III 136 E. 2a S. 139; 128 III 4 E. 4a S. 5). Berufungsfähig ist in diesem Zusammenhang einzig der bundesrechtliche Begriff der Zumutbarkeit, dessen Tragweite das Bundesgericht frei überprüft (BGE 126 III 10 E. 2b S. 13). Hingegen sind Feststellungen über die faktische Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, tatsächlicher Natur und deshalb für das Bundesgericht im Berufungsverfahren verbindlich (Art. 63 Abs. 2 OG). Dabei sind insbesondere auch Annahmen der kantonalen Instanzen über hypothetische Geschehensabläufe, die auf Schlussfolgerungen aus konkreten Anhaltspunkten beruhen, Ergebnis von Beweiswürdigung und nicht Rechtsfrage; eine Ausnahme gilt einzig für Schlussfolgerungen, die ausschliesslich auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhen (BGE 117 II 256 E. 2b S. 258; 126 III 10 E. 2b S. 12 f.).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung weitestgehend als unzulässig. Sowohl die Vorbringen der Beklagten zu den Auswirkungen ihres Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit und die diesbezüglichen Verweise auf das Gutachten der MEDAS (Ziff. III/3) als auch die Frage, ob die heutigen gesundheitlichen Probleme kausal auf die Schwangerschaft zurückzuführen sind (Ziff. III/6), betreffen den Sachverhalt und nicht die Rechtsfrage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für die Kritik am Vorwurf, sich nicht rechtzeitig um den Wiedereinstieg ins Berufsleben gekümmert zu haben, und die diesbezüglichen erneuten Verweise auf das Gutachten der MEDAS (Ziff. III/4); ob Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen der Beklagten angesichts der Schlussfolgerungen im Gutachten möglich gewesen wären oder nicht, ist Tatfrage. Soweit sie mit ihrem Vorbringen, inzwischen sei sie 46 Jahre alt, auf die Tatsachenvermutung zielt, wonach einer Ehefrau, die während einer langdauernden Ehe nicht erwerbstätig war, der Wiedereinstieg ins Berufsleben nach dem 45. Lebensjahr kaum möglich und damit nicht zumutbar ist (BGE 115 II 6 E. 5a S. 11; 127 III 136 E. 2c S. 140), ist auf die publizierte Rechtsprechung zu verweisen, wonach bei langjähriger Trennungsdauer bereits während dieser Zeit eine Erwerbsarbeit aufzunehmen ist, soweit mit einer Fortführung der Ehe nicht ernsthaft gerechnet werden kann (BGE 128 III 65 E. 4a S. 67 f.; 130 III 537 E. 3.2 S. 542). Darauf hat auch das Appellationsgericht abgestellt, hat es

doch befunden, die Parteien lebten nunmehr seit über zehn Jahren getrennt, und spätestens seit der zweiten Scheidungsklage im Jahr 2000 sei angesichts der Tatsache, dass der Ehemann sein Leben längst mit einer neuen Lebensgefährtin eingerichtet habe und aus dieser Beziehung auch eine Tochter hervorgegangen sei, klar gewesen, dass die Ehe nicht fortgeführt würde. Die aus diesen Tatsachen gezogene rechtliche Folgerung, dass sich die Beklagte ab diesem Zeitpunkt um erste Wiedereingliederungs-, jedenfalls aber um Ausbildungsmassnahmen hätte kümmern müssen, ist nach dem Gesagten bundesrechtskonform. Schliesslich richtet sich auch die Behauptung, angesichts ihres Alters, des Gesundheitszustandes und des langen Erwerbsunterbruches sei kein Arbeitgeber bereit, sie anzustellen und ihr einen ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen (Ziff. III/5), gegen die kantonalen Sachverhaltsfeststellungen bzw. die kantonale Beweiswürdigung, hat doch das Appellationsgericht die diesbezüglichen Schwierigkeiten der Beklagten ausdrücklich thematisiert, aber insbesondere auch festgehalten, sie habe nicht einmal versucht, Stellenbewerbungen nachzuweisen, und es bestehe der Eindruck, dass sie sich gar nicht erst die Mühe genommen habe, hier aktiv zu werden. Vor diesem Hintergrund stösst das Vorbringen der Beklagten, sie könne keine Arbeit finden, ins Leere.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.